

Satzung

§ 1 - Vereinsbezeichnung/ Sitz/ Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „Aktivpunkt Gerbstedt“

Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gerbstedt.

(3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheitspflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Angebot und die Durchführung von Rehabilitationssport zur Unterstützung der gesundheitlichen Wiederherstellung und Stabilisierung von Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen oder chronischen Erkrankungen,
- die Förderung des allgemeinen Gesundheits- und Fitnesstrainings durch zielgerichtete Kursangebote wie Step-Aerobic, Fitnessgymnastik und funktionelles Training,
- das Angebot von Breiten- und Freizeitsportarten wie z.B. Tischtennis zur Förderung des sozialen Miteinanders und der körperlichen Aktivität in jedem Alter,
- die Durchführung von Walking-Gruppen zur Steigerung der Ausdauer, Mobilität und allgemeinen Fitness in der Natur,
- die Förderung der Erfahrungen im frühkindlichen Alter u.a. zu Körperbewusstsein, Koordinationsvermögen, Gleichgewichtssinn und soziales Miteinander.
- die Organisation von sportlichen Veranstaltungen, Kursen und Fortbildungen im Bereich Gesundheitssport und Prävention.

Der Verein richtet sich an Menschen aller Altersgruppen und fördert durch seine Angebote die Integration, das soziale Engagement sowie ein gesundheitsbewusstes und aktives Leben

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz in der BRD hat. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab der Volljährigkeit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Zeitablauf oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss einen Monat vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden. Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach SGB V in Verbindung mit SGB IX ausüben, können auf Antrag eine zeitliche begrenzte Mitgliedschaft für die Dauer der ärztlichen Verordnung erhalten.
- (4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. Bsp. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen die für die Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus Vermögen des Vereins.

(6) Die sportliche Betätigung von fördernden Mitgliedern im Verein ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorstand kann auf Beschluss Ausnahmeregelungen treffen.

§ 5 – Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, die vom Vorstand erstellt und beschlossen wird. Das gleiche gilt auch für die Erhebung einer Aufnahmegebühr.

(2) In der Beitragsordnung kann für Familienmitgliedschaften ein gesonderter Beitrag festgesetzt werden.

(3) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, werden zunächst vom Vorstand gemahnt. Erfolgt auf die Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag aber auch erlassen oder stunden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand. Daneben kann der Verein zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben das hierzu unbedingt erforderliche Personal beschäftigen (Arbeitnehmer).

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzung,
- Abberufung des Vorstandes,

- Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins und
- Bestimmung der Anzahl/ Auswahl der Revisoren und Entgegennahme deren Berichts.

§ 9 – Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft sie durch schriftliche Einladung mittels Aushangs an den Trainingsstätten des Vereins mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Im Falle, dass er verhindert ist, übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

(5) Anträge von Vereinsmitgliedern hinsichtlich der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Zusammentreffen der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann auch über verspätet gestellte Anträge entscheiden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung ihre Stimme abgegeben haben, als dringlich eingestuft wird.

(6) Alle von den satzungsgemäß bestimmten Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem Vorstand bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben. Diese Protokolle sind in der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Einberufung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem/ der Vorsitzenden,
- dem/ der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/ der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- Schriftführer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/ die 1. stellvertretende Vorsitzende sowie der/ die 2. stellvertretende Vorsitzende und des Kassenwarts. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Absicherung des Übungsbetriebes
- d) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- e) Führung der Vereinskasse und Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- f) Erstellung der Buchführung, der Berichte und Finanzpläne
- g) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.

(5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig und führt die Geschäfte des Vereins, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Als Vorstand wird in der Regel der Vorsitzende tätig. Dieser kann bei allen Handlungen durch die Stellvertreter vertreten werden.

(6) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, wird kommissarisch durch den Vorstand ein neues Mitglied eingesetzt, welches von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(10) Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

(11) Für Vorstandsmitglieder besteht die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

(12) Vorstandsmitglieder können für andere Tätigkeiten im Verein vergütet werden.

§ 11 – Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann auf Beschluss Ausnahmeregelungen treffen.

§ 12 – Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Beschluss zur Ehrenmitgliedschaft erfordert die einfache Mehrheit der Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglied kann auch werden, wer nicht ordentliches oder förderndes Mitglied im Verein ist.

§ 13 – Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.

(2) Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung des gesamten Finanzbereiches die Entlastung des Kassenvorgs und des übrigen Vorstandes.

§ 14 – Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnung und Beschlüsse,
- wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Monatsbeitrag trotz Mahnung,
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

(2) Maßregelungen sind:

- Verweis,
- befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss aus dem Verein.

(3) In den Fällen § 14 (1) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung an die letzte dem Verein gemeldete Adresse. Von der Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben.

§ 15 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Sind in der ersten Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht genügend Mitglieder anwesend, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die über die Auflösung des Vereins beschließt. Diese Versammlung ist unabhängig von einer Anwesenheitsquote beschlussfähig.

(3) Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badverein Stadtbad Gerbstedt e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 – Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen), Telefonnummer, sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen- Anhalt, Kreissportbundes Mansfeld-Südharz sowie den Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an Empfänger mit Adresse, Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggf. anderer Zweck/ Aufgabe) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinssitzung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein

und –soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahr.

(4) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, auch an andere Printmedien- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/ Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitsrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adresse und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht gestattet.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des

Vereins **am 10. März 2022** beschlossen worden und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.